



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2009/08345**
Datum: 06.11.2009
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Umweltamt
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	03.12.2009	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	08.12.2009	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	09.12.2009	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	16.12.2009	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) - Grundstücksentwässerungssatzung vom 16.12.2009**

Beschlussvorschlag:

Der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) wird zugestimmt

Finanzielle Auswirkung: Keine Auswirkungen auf den allgemeinen städtischen Haushalt
(Gebührenhaushalt)

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister

Begründung:

Der letzte Kalkulationszeitraum für die Gebühren zur Entsorgung von Fäkalschlämmen und Fäkalwässern aus den Grundstücksentwässerungsanlagen umfasste die Jahre 2007 – 2009. Daher sind die Gebühren für den Kalkulationszeitraum 2010 – 2012 neu zu kalkulieren.

Im Vorfeld der Kalkulation erfolgte eine neue Ausschreibung zur Ermittlung eines beauftragten Dritten für die Durchführung der Entsorgung von Fäkalschlämmen und Fäkalwässern aus den Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Ergebnisse dieser Ausschreibung sind Bestandteil der vorliegenden Kalkulation.

Am formalen Inhalt der „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) vom 12. Dezember 2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2006“ ändern sich geringfügig einige Textpassagen. Diese sind im Anhang nochmals erläutert. Ein wesentlicher Bestandteil der neuen Satzung ist, dass der beauftragte Dritte namentlich in der Satzung benannt wird (Bürgerinformation).

Aufgrund des Ausschreibungsergebnisses waren die Gebührensätze nach § 12 der vorgenannten Satzung neu zu ermitteln. Die bisherige Struktur der Gebührensätze für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der angebotenen Sonderleistungen wird beibehalten.

Anlagen:

Erläuterungen zur „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale)“

1. Aussage zu den Gebührenbestandteilen

- a) Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen setzt sich zusammen aus
- dem Leistungspreis des beauftragten Dritten für Anfahrt, Grubenentleerung und Transport des Fäkalschlammes zur Kläranlage der HWS GmbH
 - dem Behandlungsentgelt für die Einleitung des Fäkalschlammes in die Kläranlage der HWS GmbH
 - den Kosten der Verwaltung
 - den auszugleichenden anteiligen Mehreinnahmen aus Vorjahren
- b) Die Gebühr bei Nichtentsorgungsmöglichkeit setzt sich zusammen aus
- dem Leistungspreis des beauftragten Dritten
 - den Kosten der Verwaltung
- c) Die Gebühren für die Reinigung der Gruben und für erforderliche zusätzliche Schlauchlängen berechnen sich ausschließlich aus dem Leistungspreis des beauftragten Dritten.

Die Kosten der Verwaltung wurden neu ermittelt. Außerdem sind die Mehreinnahmen (Differenz zwischen Gebühreneinnahmen und ansatzfähigen Kosten) in Höhe von ca. 2.410,40 Euro gemäß Kommunalabgabengesetz auszugleichen. Sie werden auf den 3jährigen Kalkulationszeitraum gleichmäßig aufgeteilt.

2. Aussage zu wichtigen Änderungen

Die vorliegende geänderte Satzung beruht auf der bisher in der Stadt Halle (Saale) geltenden Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2006. Die neue Satzung wurde an das zurzeit geltende Recht angepasst (Präambel).

Wesentliche Änderungen sind:

- § 1 Abs. 3
Hier erfolgt die namentliche Ergänzung des beauftragten Dritten als Bürgerinformation.
- § 2 Punkt 3
Der Begriff „Abwasser“ ist fachlich neu untersetzt.
- § 4 Abs. 2
Anliegen ist, den beauftragten Dritten, die HWS GmbH, nochmals ausdrücklich zu benennen.
- § 6 Abs. 1
Es wurde eine grundsätzliche Festlegung der Benutzungs- und Einleitungsbedingungen neu aufgenommen.
- § 12 Abs. 1-3
Die Eintragung der neu kalkulierten Gebührensätze erfolgte aufgrund der

durchgeführten Ausschreibung.

- § 18 Abs. 2
Zur Optimierung der Gefahrenabwehr erfolgte eine Erweiterung des Personenkreises, welcher der Stadt gegenüber im Fall der Zuführung von unzulässigen Stoffen in die Grundstücksentwässerungsanlage auskunftspflichtig wird.
- § 19
Die Ordnungswidrigkeitstatbestände wurden entsprechend der vorgenommenen Änderungen in der Satzung angepasst.

3. Entwicklung der Entsorgungsmengen im Kalkulationszeitraum

Der Kalkulationszeitraum beträgt drei Jahre (in Übereinstimmung mit § 5 Abs. 2b KAG-LSA). Mit dem Anschluss weiterer Grundstücke in der Stadt Halle (Saale) an die öffentliche Kanalisation nahm die Entsorgungsmenge seit dem Jahr 2004 kontinuierlich ab. Weitere Grundstücke, insbesondere in den Stadtgebieten Tornau, Möztlich, Dölau, Kröllwitz und Wörlitz, werden in den nächsten Jahren an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Die jährliche Mengenreduzierung beträgt nach der Anzahl der außer Betrieb zu nehmenden Gruben ca. 200 m³. In der Kalkulation wird daher mit einem durchschnittlichen Wert von 5.125 m³/Jahr Entsorgungsmenge gerechnet.

4. Gebührensätze

Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt bei kostendeckender Kalkulation 17,54 Euro/m³, das entspricht gegenüber dem aktuellen Gebühren einer Gebührenminderung von 1,86 Euro/m³.

Die Gebühr für jede weitere Schlauchlänge (Länge = 3 Meter) bei zusätzlicher Verlegung von Schlauchlängen > 20 Meter beträgt 2,00 Euro/Länge.

Die Gebühr bei Nichtentsorgungsmöglichkeit beträgt 31,40 Euro/Anfahrt.

Die Reinigungsgebühr beträgt 73,50 Euro/h Reinigungsdauer. Nicht darin enthalten ist die Gebühr für die Entsorgung des abgefahrenen Grubeninhaltes.

Anlagen

- Gebührenentwicklung
- Berechnung der Gebührentarife für die Jahre 2010, 2011, 2012
- Fäkalien-Kalkulation
- Grundstücksentwässerungssatzung

Gebühr	1993 - 2001	2002 – 2003	2004 – 2006	2007 – 2009	2010 - 2012
Grundstücksentwässerungsanlagen (KKA und abflusslose Gruben)	29,00 DM/m ³	13,86 €/m ³	14,76€/m ³	19,40 €/m ³	17,54 €/m ³
Nichtentwässerungsmöglichkeit	Pauschal	17,82 €/Anfahrt	18,27 €/Anfahrt	39,20 €/Anfahrt	31,40 €/m ³
Reinigungsgebühr	entfällt	11,83 €/GEAgröße	11,83 /GEAgröße	83,30 €/h Reinigungszeit	73,50 €/h Reinigungszeit
Schlauchlänge > 20 Meter	2,00 DM/3m Länge	1,22 €/3mLänge	1,22 €/3m Länge	2,14 €/ 3m Länge	2,00 €/3mLänge

GEA = Grundstücksentwässerungsanlage

Berechnung des Gebührentarifs für die Jahre 2010, 2011 und 2012

Ausgangsbasis für die Ermittlung der Gebührentarife sind:

- das Leistungsangebot zum öffentlichen Dienstleistungsvertrag der Firma HWS GmbH
- das aktuelle Behandlungsentgelt für Fäkalschlamm und Fäkalwasser der HWS GmbH
- die Ermittlung der Kosten der Verwaltung
- die Ermittlung der Mehreinnahmen aus Vorjahren (Ergebnis aus Über- und Unterdeckung des letzten Kalkulationszeitraumes)

Kalkulationszeitraum sind die Jahre 2010/2011/2012, d. h. die Gebühren werden aus den Durchschnittskosten der 3 Jahre berechnet.

1. Ermittlung der Entsorgungsgebühren für abflusslose Sammelgruben, Sickergruben und Kleinkläranlagen

Maßstab für diese Gebühren ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes.

Jahr	m ³ /Jahr	Jahr	m ³ /Jahr
2000	10.099	2007	6.100
2001	8.677	2008	5.900
2002	7.298	Hochrechnung 2009	5.700
2003	7.346	2010	5.500
2004	6.793	2011	5.075
2005	6.543	2012	4.800
2006	6.300		

Da im Kalkulationszeitraum von der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH schrittweise weitere Grundstücke insbesondere in den Stadtgebieten Tornau, Mötzlich, Dörlau, Kröllwitz und Wörmnitz an die Kanalisation angeschlossen werden, wird die Fäkalschlammmenge weiter abnehmen. Entsprechend der Anzahl der außer Betrieb zu nehmenden Gruben beträgt die jährliche Mengenreduzierung in der Stadt Halle (Saale) ca. 200-300 m³.

In der Kalkulation wird mit einem durchschnittlichen Wert von 5.125 m³/Jahr Fäkalschlamm gerechnet.

Durchschnittliche Kosten der Verwaltung *	19.982 Euro/Jahr
Durchschnitt bei 5.125 m³/Jahr:	3,90 Euro/ m³

* : Berechnung siehe Anlage

ausgleichende Mehreinnahmen aus Vorjahren **	2.410 Euro
aufgeteilte Mehreinnahmen auf 3 Jahre	803 Euro/Jahr
Durchschnitt bei 5.125 m³/Jahr:	0,16 Euro/ m³

** : Berechnung siehe Anlage

	Nettokosten	Bruttokosten
Leistungspreis des Entsorgers	8,82 Euro/m ³	10,50 Euro/m ³
Behandlungsentgelt für die Einleitung des	2,77 Euro/m ³	3,30 Euro/m ³

Fäkalschlammes in die Kläranlage der HWS GmbH		
Verwaltungskosten		3,90 Euro/ m ³
Abzüglich Mehreinnahmen		-0,13 Euro/m ³
Summe:		17,54 Euro/m³

Somit beträgt die Entsorgungsgebühr für abflusslose Sammelgruben, Sickergruben und Kleinkläranlagen **17,54 Euro/ m³** Fäkalschlamm.

2. Ermittlung der Gebühren für Sonderleistungen

2.1. Ermittlung der Reinigungsgebühr

Maßstab für diese Gebühr ist die Dauer der Reinigung der abflusslosen Sammelgrube, Sickergrube oder Kleinkläranlage in h.

	Nettokosten	Bruttokosten
Leistungspreis des Entsorgers	61,76 Euro/ h	73,50 Euro/ h

Die Reinigungsgebühr **beträgt 73,50 Euro/h Reinigungsdauer**. Nicht enthalten ist die Gebühr für die Entsorgung des abgefahrenen Grubeninhaltes.

2.2. Ermittlung der Gebühr für jede weitere Schlauchlänge bei zusätzlicher Verlegung von Schlauchlängen > 20 Meter

	Nettokosten	Bruttokosten
Leistungspreis des Entsorgers	1,68 Euro/Länge	2,00 Euro/Länge

Die Gebühr für jede weitere Schlauchlänge (Länge = 3 Meter) bei zusätzlicher Verlegung von Schlauchlängen > 20 Meter beträgt **2,00 Euro/Länge**.

2.3. Ermittlung der Gebühr für Nichtentsorgungsfähigkeit

	Nettokosten	Bruttokosten
Verwaltungskosten		3,90 Euro/Anfahrt
Leistungspreis des Entsorgers	23,11 Euro/Anfahrt	27,50 Euro/Anfahrt
Summe:		31,40Euro/Anfahrt

Die Gebühr bei Nichtentsorgungsfähigkeit einer abflusslosen Sammelgrube, Sickergrube oder Kleinkläranlage bei einer vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Leerfahrt beträgt **31,40 Euro/Anfahrt**.

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) - Grundstücksentwässerungssatzung

Aufgrund §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 239), des § 151 Abs. 1, 2 und 9 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA 2006 S. 248) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 16. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Benutzungs- und Einleitbedingungen
- § 7 Grundstücksentwässerungsanlagen (Antragstellung, Herstellung, Stilllegung)
- § 8 Entsorgung der Grundstücksentwässerungsgrube
- § 9 Haftung

II. Gebührenerhebung

- § 10 Grundsatz
- § 11 Gebührenmaßstab
- § 12 Gebührensätze
- § 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 14 Entstehung der Gebührenschild
- § 15 Gebührenschildner
- § 16 Fälligkeit und Veranlagung
- § 17 Billigkeitsklausel

III. Schlussbestimmungen

- § 18 Auskunfts- und Anzeigepflichten, Zutritt zur Überwachung
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Stadt Halle (Saale), nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt die Entsorgung der Abwässer aus den Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Entsorgung umfasst das Einsammeln, die Abfuhr und das Einleiten der Anlageninhalte in die zentrale Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage Halle-Nord) sowie die Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlage bei Notwendigkeit entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

(3) Zur Durchführung der Entsorgung bedient sich die Stadt eines Dritten, der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (nachstehend „HWS GmbH“).

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die Begriffe dieser Satzung haben folgende Bedeutung:

1. Grundstück

Grundstück ist jedes zusammenhängende und einem gemeinsamen Zwecke dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

2. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

3. Abwasser

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen oder dem häuslichen Gebrauch vergleichbarem gewerblichen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist und in der Grundstückskläranlage zur Entsorgung zurückgehalten wird. Es wird unterschieden zwischen Abwasser aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm) und Abwasser aus abflusslosen Gruben (Fäkalwasser).

4. Grundstücksentwässerungsanlagen

im Sinne dieser Satzung bestehen aus:

a. Grundstücksentwässerungsgruben in der Form von:

- Kleinkläranlagen (Mehrkammerabsetzgruben, Mehrkammerausfallgruben, Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe
- abflusslose Sammelgruben

- Sickergruben und
- b. den Zu- und Abläufen, den Kontrollschächten und Versickerungseinrichtungen (Drainageleitungen, Sickerschächte)

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet Halle liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, von der Stadt die Übernahme und Entsorgung der in dieser Anlage anfallenden Abwässer (Anschlussrecht) zu verlangen.

(2) Über den Ausschluss bzw. die Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes entscheidet die Stadt im Einzelfall

1. wenn die Abwässer wegen ihrer Art oder Menge nicht ohne weiteres von dem Entsorgungsunternehmen übernommen werden dürfen,
2. wenn die Abwässer sich nicht ausschließlich von Resten häuslicher oder dem häuslichen Gebrauch vergleichbarer gewerblicher Abwässer üblicher Art zusammensetzen,
3. wenn eine Übernahme der Abwässer technisch nicht möglich ist oder
4. die Entleerung der Grundstücksentwässerungsgrube einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasserentsorgung anzuschließen, wenn auf seinem Grundstück eine Grundstücksentwässerungsanlage zur Abwasserentsorgung genutzt wird (Anschlusszwang)

(2) Das Abwasser des Grundstückes, auf dem die Abwasserentsorgung über eine Grundstücksentwässerungsanlage zu erfolgen hat, ist ausschließlich dieser Grundstücksentwässerungsanlage unter Beachtung des § 5 dieser Satzung zuzuführen. Das in der Grundstücksentwässerungsgrube gesammelte Abwasser ist der öffentlichen Entsorgung zu überlassen. Mit der Entsorgung darf nur der von der Stadt nach § 1 Abs. 3 beauftragte Dritte (HWS GmbH) beauftragt werden (Benutzungszwang).

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz

oder teilweise durch die Stadt befreit werden, wenn für ihn die Entsorgung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Allgemeinwohls unzumutbar ist.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Halle einzureichen.

(3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Benutzungs- und Einleitbedingungen

(1) In die Grundstücksentwässerungsanlage darf grundsätzlich nur häusliches oder dem häuslichem Gebrauch vergleichbares gewerbliches Abwasser eingeleitet werden.

(2) In die Grundstücksentwässerungsanlage darf nicht eingeleitet werden:

1. gewerbliches Abwasser, soweit es nicht häuslichem Abwasser vergleichbar ist,
2. Fremdwasser (z. B. Drainagewasser, Grundwasser),
3. Kühlwasser,
4. Ablaufwasser von Schwimmbecken,
5. Niederschlagswasser.

(3) Die Abwässer dürfen keine Stoffe enthalten, welche

1. die bei der öffentlichen Abwasserentsorgung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
2. die Grundstücksentwässerungsanlage oder die zur Entsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen,
3. den Betrieb der zentralen Abwasserbehandlungsanlage erschweren oder beeinträchtigen,
4. den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlamm- und Fäkalwasserentsorgung erschweren oder beeinträchtigen,
5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken,
6. wärmer als 35°C sind,
7. einen pH-Wert unter 6,0 oder über 10 haben,
8. Leitungen verstopfen oder verkleben können bzw. Ablagerungen hervorrufen.

(4) Insbesondere verboten ist die Einleitung von

1. feuergefährlichen oder explosiven Stoffe wie Benzin, Öl,
2. infektiösen Stoffe, Medikamenten,
3. radioaktiven Stoffen,
4. Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Fäkalschlammes führen, Lösemittel, Farben
5. Abwasser oder andere Stoffen, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. feste Stoffen, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten.
7. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärstoff, Blut aus Schlächtereien, Molke,
8. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
9. Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernde Wirkungen als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

(5) Über Maßnahmen der Vorklärung durch Vorbehandlungsanlagen vor der Einleitung der

Abwässer in die Grundstücksentwässerungsanlagen entscheidet im Einzelfall die Stadt. Die für die Vorbehandlungsanlagen anfallende Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(6) Die Stadt kann im Einzelfall weitere Benutzungsbedingungen festlegen, wenn

1. die Einleitung von Abwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird,
2. sich die Einleitbedingungen für die Abwässer in öffentliche Abwasserbehandlungsanlage ändern.

(7) Die Stadt legt die Frist fest, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchzuführen sind.

§ 7

Grundstücksentwässerungsanlagen (Antragstellung, Herstellung, Stilllegung)

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Fäkalschlamm- und Fäkalwasserentsorgung angeschlossen wird, ist vor Anschluss durch den Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Diese ist nach geltenden Bestimmungen und dem Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern.

(2) Bevor eine Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, Unterlagen -nach Anlage 1- in einfacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsgrube ist auf dem anzuschließenden Grundstück so anzuordnen, dass die Entsorgung der Abwässer durch die Entsorgungsfahrzeuge jederzeit ungehindert möglich ist.

(4) Die Stadt ist berechtigt, die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage zu überprüfen und vor Inbetriebnahme abzunehmen.

(5) Festgestellt Mängel sind innerhalb einer von der Stadt festgesetzten Frist durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsgrube ist ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald

1. das Grundstück direkt an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist,
2. sie den baulichen, sicherheitstechnischen oder funktionellen Mindestanforderungen nicht mehr genügt.

§ 8

Entsorgung der Grundstücksentwässerungsgrube

(1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsgrube erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf schriftlichen, begründeten Antrag des Grundstückseigentümers kann die Stadt auch einem größeren Entsorgungsintervall zustimmen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsgrube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der geltenden Normen (EN 12566 1-3; DIN 4261) rechtzeitig, mindestens jedoch fünf Werktage vorher, bei der HWS GmbH zu beantragen, die Entleerung einer abflusslosen Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall auf Kosten des Grundstückseigentümers außerhalb der vereinbarten Entsorgung die Grundstücksentwässerungsgrube entsorgen lassen, wenn besondere Umstände die Entsorgung erfordern oder die Voraussetzung für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(4) Die Anlageinhalte gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 9

Haftung

(1) Die Pflicht des Grundstückseigentümers, seine Grundstücksentwässerungsanlage ordnungsgemäß zu betreiben, wird durch diese Satzung und die satzungsgemäß durchgeführte Entsorgung nicht berührt.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßen oder satzungswidrigen Betriebes seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt gegenüber ebenfalls dafür, wenn die Entsorgung durch sein Verschulden nicht ordnungsgemäß- und termingerecht durchgeführt werden kann.

(3) Kann die satzungskonforme Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt oder der von ihr beauftragten HWS GmbH keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenminderung. Das Entsorgungsunternehmen hat nach Beendigung der Störung unverzüglich die Entsorgung durchzuführen.

II. Gebührenerhebung

§ 10

Grundsatz

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Fäkalschlamm- und Fäkalwasserentsorgung Entsorgungsgebühren, die nach § 12 dieser Satzung ermittelt werden.

(2) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22. November 2005) in der jeweils geltenden Fassung Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 11

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr wird nach der Menge errechnet, die aus der Grundstücksentwässerungsgrube entnommen und abgefahren wurde. Dazu gehört auch das für eine Reinigung benötigte Spülwasser.

(2) Als Berechnungseinheit gilt der abgefahrte und entsorgte Grubeninhalte (Angabe in Kubikmeter), abgelesen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

(3) Bei jeder Entsorgung ist die festgestellte Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln, dem Grundstückseigentümer bekannt zu geben und von ihm oder von einem Bevollmächtigten bestätigen zu lassen. Erfolgt keine Bestätigung, gilt die vom Entsorgungsunternehmen festgestellte Menge als zutreffend. Falls der Grundstückseigentümer seinen satzungsrechtlichen Verpflichtungen nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

§ 12

Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsgruben beträgt 17,54 Euro/m³.

(2) Die Gebühr bei Nichtentsorgungsmöglichkeit (Anfahrtskosten, Personalaufwand) beträgt 31,40 Euro/Anfahrt, wenn dies durch den Gebührenschuldner zu vertreten ist.

(3) Gebühren für vereinbarte Sonderleistungen:

1. Reinigungsgebühr 73,50 Euro/h Reinigungszeit (Abrechnung pro angefangenes 15 minütiges Zeitintervall)
2. zusätzliche Verlegung von Schlauchlängen > 20 Meter für

jede weitere Schlauchlänge (1 Länge = 3 Meter) 2,00 Euro/3m Länge

§ 13

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage oder den Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Sie endet, sobald die Grundstücksentwässerungsanlage für die Abwasserbeseitigung des Grundstückes außer Betrieb genommen und dieses der Stadt schriftlich mitgeteilt wurde.

§ 14

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Auftragserteilung zur Entsorgung der Abwässer aus der Grundstücksentwässerungsgrube an die HWS GmbH oder – falls kein mündlicher oder schriftlicher Auftrag erteilt wurde – mit der Durchführung der § 12 aufgeführten Leistungen.

§ 15

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistung der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage in Anspruch nimmt (Benutzer). Daneben ist Gebührensschuldner der Eigentümer eines Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum ist der Wohnungs- oder Teileigentümer der Gebührensschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Grundstückseigentümers der Gebührensschuldner. Gleiches gilt für Nießbraucher und sonst dinglich Berechtigte. Pächter haften für den ihnen anrechenbaren Anteil der Gebühr.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. vom 29.03.1994 (BGBl. IS. 709).

§ 16

Fälligkeit und Veranlagung

- (1) Die Veranlagung der Gebühr wird dem Gebührensschuldner durch einen von der Stadt erstellten Gebührenbescheid bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 17

Billigkeitsklausel

Entsprechend § 13 a KAG LSA können Billigkeitsmaßnahmen auf schriftlichen Antrag bei der Stadt gewährt werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 18

Auskunfts- und Anzeigepflichten, Zutritt zur Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ihm bekannt gewordene Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich bei der Stadt zu melden.

(2) Wenn bekannt wird, dass gefährliche, schädliche oder für die Anlage nicht zulässige Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage gelangen oder gelangt ist, ist der Grundstückseigentümer bzw. jeder, der davon Kenntnis erlangt hat, verpflichtet, die Stadt davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Stadt unverzüglich nach Eintritt der Änderung schriftlich zu informieren, wenn

1. die Grundstücksentwässerungsanlage anderweitig genutzt wird oder beseitigt worden ist
2. der Anschluss- und Benutzungszwang entfallen ist,
3. ein Grundstückseigentümerwechsel stattgefunden hat.

(4) Zur Aktualisierung des Katasters der Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Stadt vom Grundstückseigentümer die dafür erforderlichen Angaben sowie die Vorlage der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kleinkläranlagen verlangen.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Überwachung der öffentlich- rechtlichen Verpflichtungen, die nach dieser Satzung begründet werden, zu dulden. Er hat dazu den Mitarbeitern der Stadt bzw. der HWS GmbH alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, den ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren, Abwasser-, Fäkalschlamm- und Fäkalwasserproben entnehmen zu lassen und andere Messungen zu gestatten.

Die Mitarbeiter der Stadt sowie der HWS GmbH haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Ausweis oder durch ein Begleitschreiben auszuweisen.

Werden bei der Überwachung Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die Regelung dieser Satzung festgestellt, sind die zu deren Beseitigung erforderlichen angefallenen Kosten durch den Grundstückseigentümer zu tragen.

(6) Bei der Einleitung von nicht ausschließlich häuslichem Abwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage kann die Stadt jederzeit auf Kosten des Grundstückseigentümers den Einbau von Überwachungseinrichtungen verlangen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 den Benutzungszwang nicht nachkommt, ebenso mit der Entsorgung nicht die HWS GmbH beauftragt;
3. entgegen § 6 Abs. 1 der Grundstücksentwässerungsanlage Abwasser, welches kein häusliches oder dem häuslichen Gebrauch vergleichbares gewerbliches Abwasser ist, zuführt;
4. entgegen § 6 Abs. 2 die hier aufgeführten Wässer einleitet,
5. entgegen § 6 Abs. 3 und Abs. 4 Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet, die nicht in den Fäkalabwässern und Fäkalschlämmen enthalten sein dürfen,
6. entgegen § 7 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den geltenden Bestimmungen und nach den anerkannten Regeln der Technik herstellt, betreibt, unterhält und ändert;
7. entgegen § 7 Abs. 2 die erforderlichen Unterlagen bei der Stadt Halle (Saale) nicht, bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, einreicht;
8. entgegen § 7 Abs. 3 die Grundstückskläranlage nicht so auf dem Grundstück anordnet, dass die Entsorgung des Fäkalschlammes und des Fäkalwassers durch die Entsorgungsfahrzeuge jederzeit ungehindert möglich ist;
9. entgegen § 7 Abs. 5 festgestellte Mängel nicht innerhalb der von der Stadt festgesetzten Frist beseitigt; ebenso die Beseitigung der Mängel zur Nachprüfung der Stadt nicht anzeigt;
10. entgegen § 7 Abs. 6 die Grundstückskläranlage nicht ordnungsgemäß außer Betrieb setzt;
11. entgegen § 8 Abs. 1 die Grundstückskläranlage nicht nach Bedarf und nicht mindestens einmal pro Jahr entsorgen lässt; es sei denn, die Stadt hat einem größeren Entsorgungsintervall zugestimmt;
12. entgegen § 8 Abs. 2 die Entsorgung nicht rechtzeitig beantragt;
13. entgegen § 18 Abs. 1 nicht unverzüglich ihm bekannt gewordene Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage bei der Stadt meldet;
14. entgegen § 18 Abs. 2 nicht unverzüglich nach Bekanntwerden der Tatsache, dass gefährliche, schädliche oder für die Anlage nicht zulässige Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage gelangen oder gelangt sind, die Stadt in Kenntnis setzt;
15. entgegen § 18 Abs. 3 nicht unverzüglich seinen Informationspflichten nachkommt;
16. entgegen § 18 Abs. 4 nicht die erforderlichen Angaben zur Aktualisierung des Katasters macht; ebenso nicht die wasserrechtliche Erlaubnis vorlegt;
17. entgegen § 18 Abs. 5 nicht die Überwachung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die nach dieser Satzung begründet werden, duldet;
18. entgegen § 18 Abs. 6 nicht den erforderlichen Einbau von Überwachungsanlagen vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann aufgrund des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 02.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 20

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) vom 12. Dezember 2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2006 außer Kraft.

Absender:

Dienstgebäude: Hansering 15
 06108 Halle (Saale)

Auskunft erteilt: Frau Rüger
 Telefon: 0345 221-4664
 Telefax: 0345 221-4667
 Sprechzeiten: Di. 9-12 Uhr und 13-18 Uhr
 Do. 9-12 Uhr und 13-15 Uhr

Sie erreichen uns: Linien 1, 2, 4, 5, 9
 Joliot-Curie-Platz
 Internet: www.halle.de
 E-Mail: umweltamt@halle.de

Stadt Halle (Saale)
31 Umweltamt
Untere Wasserbehörde
Marktplatz 1
06100 Halle (Saale)

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von ausschließlich häuslichem Abwasser in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer

I. Allgemeine Angaben

Antragsteller	Planverfasser (soweit beteiligt)
Name, Vorname	Name, Vorname
Straße	Straße
PLZ und Wohnort	PLZ und Wohnort/Geschäftssitz
Telefon-Nr.	Telefon-Nr.

Grundstück	
auf dem das Abwasser anfällt	auf dem das Abwasser eingeleitet wird
PLZ und Ort	PLZ und Ort
Straße	Straße
Gemarkung	Gemarkung
Flur	Flur
Flurstück	Flurstück
Eigentümer	Eigentümer

II. Bemessungsgrundlagen

Anzahl der Wohneinheiten

Anzahl der angeschlossenen Einwohner

Sonstiger Abwasseranfall (z. B. aus Gewerbe, Handwerk u. ä.)

Art:	Menge:	m ³ /Tag	m ³ /Jahr
------	--------	---------------------	----------------------

Trinkwasserverbrauch Vorjahr	m ³ /Jahr
------------------------------	----------------------

III. Verfahren zur Behandlung des Abwassers

III. 1. Einbau einer neuen Kläranlage

Angaben zum Anlagentyp

Anlagentyp/ -bezeichnung		
Hersteller		
Zugelassen durch Institut/Behörde (z. B. durch das Deutsche Institut für Bautechnik DIBt)	Zulassungs-Nr.:	Zulassungsdatum: Gültigkeit bis:

Art des Verfahrens (biologische Reinigungsstufe)

Technisches Verfahren	Natürliches Verfahren
<input type="checkbox"/> System SBR <input type="checkbox"/> Tropfkörper <input type="checkbox"/> belüftetes Wirbelbett <input type="checkbox"/> Tauchkörper <input type="checkbox"/> sonstiges Verfahren:	<input type="checkbox"/> bewachsener Bodenfilter (z. B. Pflanzbeet) <input type="checkbox"/> sonstiges Verfahren:

III. 2. Nachrüstung einer bestehenden Mehrkammergrube mit einer biologischen Behandlungsstufe

Angaben zur Ausführung und klärtechnischen Bemessung der bestehenden Mehrkammergrube	
Material/Werkstoff (zutreffend ankreuzen)	
<input type="checkbox"/> Beton/Stahlbeton <input type="checkbox"/> Mauerwerk <input type="checkbox"/> Stahl <input type="checkbox"/> Polyethylen <input type="checkbox"/> GFK	
Volumen der Kammern (zutreffend ankreuzen nebst Angabe des jeweiligen Volumens)	
<input type="checkbox"/> 1. Kammer ➔ Volumen: _____ m ³	<input type="checkbox"/> 2. Kammer ➔ Volumen: _____ m ³
<input type="checkbox"/> 3. Kammer ➔ Volumen: _____ m ³	<input type="checkbox"/> 4. Kammer ➔ Volumen: _____ m ³
Baujahr der Kläranlage:	

Angaben zum vorgesehenen biologischen Nachrüstsatz		
Anlagentyp/ -bezeichnung		
Hersteller		
Zugelassen durch Institut/Behörde (z. B. durch das Deutsche Institut für Bautechnik DIBt)	Zulassungs-Nr.:	Zulassungsdatum: Gültigkeit bis:

Art des Verfahrens (biologische Reinigungsstufe)

Technisches Verfahren	Natürliches Verfahren
<input type="checkbox"/> System SBR <input type="checkbox"/> Tropfkörper <input type="checkbox"/> belüftetes Wirbelbett <input type="checkbox"/> Tauchkörper <input type="checkbox"/> sonstiges Verfahren:	<input type="checkbox"/> bewachsener Bodenfilter (z. B. Pflanzbeet) <input type="checkbox"/> sonstiges Verfahren:

III. 3. Sonstige Anlagen

Individuell hergestellte Anlagen (z. B. Pflanzenkläranlagen) sind bei der Unteren Wasserbehörde gesondert zu beantragen.

IV. Einrichtungen zur Probenahme

- Die Kleinkläranlage verfügt über eine werkseitig integrierte Probenahmemöglichkeit.
- Es wird ein Probenahmeschacht mit der Nennweite DN errichtet.

V. Beseitigung des gereinigten Abwassers

Das gereinigte Abwasser soll eingeleitet werden in

- ein oberirdisches Gewässer => Name des Gewässers: _____
- das Grundwasser => mittels einer Versickerungsanlage, die den Angaben aus nachstehender Tabelle entspricht (nur auszufüllen bei Einleitung ins Grundwasser)

Allgemeine Angaben zur Versickerungsanlage	
Liegt die Versickerungsanlage innerhalb eines Wasserschutzgebietes?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
höchster Grundwasserstand unter Geländeoberkante	_____ m
Bodenart von der Oberfläche bis 3 m Tiefe (Muttererde, Kies, Sand, Ton, Lehm ...)	
von 0..... m bis.....m:.....	
vonm bis.....m:.....	
von..... m bis.....m:.....	
<input type="checkbox"/> Niederschlagswasser und gereinigtes Abwasser werden über gemeinsame Anlagen (z. b. Sickerschacht, Sickergraben oder Sickerboxen) in das Grundwasser eingeleitet	
Entfernung der Sickeranlage zu	a) Trinkwasserbrunnen m oder b) Brauchwasserbrunnenm

Angaben zur Bemessung der vorgesehenen Versickerungsanlage Bemessung nach DIN 4261, DIN En 12566, DWA A-138	
<input type="checkbox"/> Sickergraben	<input type="checkbox"/> Sickerschacht
Breite Kiesrigole _____ m	Lichte Weite des Schachtes _____ m
Höhe Kiesrigole _____ m	Körnung der Kiesschicht im unteren Teil der Sickergrube _____ mm
Kieskörnung von - bis _____ mm	Körnung der Kiesschicht im oberen Teil der Sickergrube _____ mm
Abstand Rohrsohle/Grabensohle _____ m	Höhe der oberen Kiesschicht _____ m
Nennweite Vollsickerrohr DN _____	Abstand Sohlfläche der Sickergrube zum höchsten Grundwasserstand _____ m
Länge Rohr/Rigole _____ m	
Abstand der Grabensohle zum	

Höchsten Grundwasserstand _____ m	Schutzabdeckung mit Vlies <input type="checkbox"/> ja nein <input type="checkbox"/>
-----------------------------------	--

Abweichende Versickerungsanlage (z. B. Sickerboxen): _____ siehe Systembezeichnung

VI. Beigefügte Unterlagen:

1. Katasterauszug oder Übersichtsplan mit Darstellung des Grundstückes, dessen Bebauung und der örtlichen Lage aller zur Abwasseranlage gehörenden Teile (Kleinkläranlage, Rohrleitungen, Schächte usw.).
2. Konstruktionszeichnungen der Kleinkläranlage (Grundriss- und Schnittdarstellung), Herstellerunterlagen

Besondere Unterlagen bei Abwassereinleitung in das Grundwasser

1. Grundriss- und Schnittdarstellung der Versickerungsanlage
2. bodenkundliches Gutachten (Ablichtung) mit Aussagen über den Wasserdurchlässigkeitswert (kf-Wert) der einzelnen Bodenschichten und der Angabe des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes (HGM)

Besondere Unterlagen bei der Abwassereinleitung in ein oberirdisches Gewässer

Grundriss- und Schnittdarstellung des Einlaufbauwerkes am Gewässer

Erklärung

Hiermit beantrage ich/beantragen wir als Eigentümer des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt, die nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) erforderliche Erlaubnis für die o. näher bezeichnete Gewässerbenutzung entsprechend den beigefügten Unterlagen.

Ich/wir verpflichte/n mich/uns in die Kleinkläranlage nur häusliches Abwasser, kein gewerbliches Abwasser, kein Fremdwasser, kein Kühlwasser, kein Ablaufwasser von Schwimmbecken und kein Niederschlagswasser einzuleiten.

Mir/uns ist bekannt, dass

- die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis abgewartet werden sollte, bevor mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wird,
- die Wasserbehörde verpflichtet ist, ggf. die Anpassung der Abwassereinleitung und der Kleinkläranlage an den Stand der Technik zu verlangen,
- nur die Stadt Halle (Saale) als zuständige abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft des öffentlichen Rechts bzw. das von ihr beauftragte Entsorgungsunternehmen den in der Kleinkläranlage anfallenden Schlamm einsammeln und zu einer öffentlichen Kläranlage abfahren darf.

Mir/uns ist ferner bekannt, dass die wasserrechtliche Erlaubnis

- nur auf der Grundlage vollständiger Antragsunterlagen erteilt werden kann
- unter der Auflage erteilt werden wird, mit einem fachkundigen Unternehmen einen Vertrag über die Wartung der Kleinkläranlage abzuschließen und eine Kopie des Wartungsvertrages bei der Wasserbehörde vorzulegen.
- unrichtige Angaben in der Antragstellung die Rücknahme oder Aufhebung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Folge haben können.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragsteller